

Aktuelle Regeln lt. der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEinrichtungen) vom 21.03.22 und der Coronaschutzverordnung vom 11.01.22 mit der gültigen Fassung vom 19.03.22

Allgemeines:

1. Beachtung allgemeiner Hygieneregeln wie z. B. Beachtung der Nieshygiene, Händedesinfektion und Abstandsregelung, Desinfektion von Oberflächen und regelmäßiges Lüften von Räumen!
2. Händedesinfektionsständer stehen in der Einrichtung im Eingangsbereich sowie an mehreren weiteren Stellen, zur Verfügung.
3. Die Möglichkeit sich die Hände zu waschen, besteht im Eingangsbereich als auch auf den Wohnbereich, zur Verfügung.
4. Dieses Konzept wurde unter Mitwirkung des Beirates erstellt, hängt in der Einrichtung im Eingangsbereich, auf allen Wohnbereichen und in allen Abteilungen aus. Erhalten haben es zusätzlich der Besucherdienst sowie die Betreuungskräfte, die dieses mit Bewohnern kommunizieren. Weiterhin wird es auf unserer Internetseite als auch im Facebook eingestellt und liegt im Eingang beim Besucherdienst aus.
5. Plakate über allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln hängen in der gesamten Einrichtung an vielen Stellen zur Information aus. Besuchende haben zu allen Personen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind den Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Solange man diesen Status seines Gegenübers nicht weiß, ist dieser auf jeden Fall einzuhalten.
6. Alle Listen, Informationen und Dokumente werden chronologisch abgelegt, hierbei werden die geltenden Datenschutzrichtlinien gewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt 4 Wochen im Büro der QMB und werden danach vernichtet (Aktenvernichtung).

Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit negative Getesteten

Als negativ getestet gelten, Personen mit einem nachweislichen Test, nicht älter als 24 Std., durchgeführt durch offizielle Stellen, wie z. B. Apotheke, Arzt, Testzentrum oder uns selber.

Wir akzeptieren keine Corona-Selbsttests. Unsere Testzeiten lauten wie folgt:

montags, dienstags, freitags	10.00 h bis 16.00 h
mittwochs, donnerstags, samstags	10.00 h bis 18.00 h
sonntags	13.00 h bis 15.00 h

Unsere Testzeiten passen sich den aktuellen Inzidenzzahlen und den gesetzlichen Vorgaben an! Getestete Personen erhalten, auf Nachfrage, einen schriftlichen Nachweis über den Testtag und das Testergebnis. Dieses Ergebnis ist kein 3-Gfähiger Testnachweis und gilt ausschließlich für den Besuch im Seniorenzentrum Bethanien Halver.

Maskenpflicht

1. Die FFP-2-Maskenpflicht (ohne Ausatemventil) gilt für alle Besuchende.
2. Für geimpfte und genesene Bewohnende entfällt die Maskenpflicht, soweit kein direkter Kontakt zu nicht vollständig geimpften oder genesenen Bewohnenden besteht.
3. Geimpfte und genesene Besuchende sind in der konkreten Besuchssituation in Besucherräumen, von der Maskenpflicht befreit.

Vorgaben bei Eintritt zur Einrichtung:

1. Für Besuchende, bei der Aufnahme von Bewohnenden bzw. Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtätiger Abwesenheit und vor dem Dienstantritt von Beschäftigten, werden weiterhin erforderliche Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit, sowie ein Kurzscreening erhoben. Dieses enthält Fragen zu Symptomen und eine Temperaturmessung.
2. Werden hierbei relevante Symptome festgestellt, sollte die Temperatur mehr als 37,8 ° betragen oder die Mitwirkung am Screening verweigert werden, wird ein Zutritt zur Einrichtung verweigert, ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
3. Alle Bewohnenden haben das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besuchenden wird je nach allgemeiner Vorgaben entsprechend nicht beschränkt.
4. Besuchende dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives PoC-Testergebnis, das nicht älter als 24 (bei PCR-Tests 48) Stunden sein darf, vorliegt.
5. Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnenden nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher, für sie besteht keine Testpflicht.
6. Für Personen, die als medizinisches Personal als geimpfte und genesen gelten und Bewohnende zu Behandlungszwecken aufsuchen, gilt ein Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung.
7. Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischer oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, haben ein ärztl. Attest vorzulegen (nicht bei Kindern und Jugendlichen bis einschl. 15 Jahren).
8. Schulpflichtige Kinder- und Jugendliche gelten außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen.
9. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
10. Besuchende, die uns bei der Überprüfung, durch einen Missbrauch auffallen, werden den relevanten Behörden gemeldet.
11. Lt. **Empfehlung vom Gesundheitsamt**, wird den zu testenden Personen dringend nahe gelegt, einen Rachenabstrich anstatt eines Nasenabstriches durchführen zu lassen, da die Trägerlast des Virus, dort besser nachweisbar ist.